



proTELL

Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
Société pour un droit libéral sur les armes
Società per un diritto liberale sulle armi

Neues aus dem Bundesgericht:

Zwei Vorstrafen wegen Strassenverkehrsdelikten - Waffen weg!

Die Zuger Polizei beschlagnahmte bei einem Schweizer Bürger zahlreiche Waffen und Munition mit der Begründung, er weise zwei nicht gelöschte Strafregistereinträge wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und Fahren in angetrunkenem Zustand auf. Die kantonalen Behörden beschlossen die Vernichtung einer Kalaschnikow, einer Maschinenpistole sowie der gesamten Munition, wobei der Waffenbesitzer mit dem effektiven Wert derselben zu entschädigen ist. Die übrigen sechs Waffen und die Magazine sind durch die Polizei zu verwerten, wobei dem Waffenbesitzer der entsprechende Erlös herauszugeben ist. **Dieses Vorgehen bestätigte das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 4. August 2009 (2C_125/2009).**

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b des Waffengesetzes (WG) **beschlagnahmt** die zuständige Behörde Waffen und Munition aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht. Ein solcher Hinderungsgrund besteht u.a. dann, wenn ein Waffenbesitzer im Strafregister wegen zwei Vergehen eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist. Grobe Verkehrsregelverletzung und Fahren in angetrunkenem Zustand sind **Vergehen** und stellen deshalb einen Hinderungsgrund dar. Im zitierten Entscheid hat das Bundesgericht unmissverständlich festgehalten, dass dies allein genügt und es nicht notwendig ist, zu prüfen, ob diese Taten eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung offenbaren. Die Strafregistereinträge müssen keinen engen Zusammenhang mit Gewalt oder Waffen haben.

Das Waffengesetz bekämpft gemäss Verfassungsgrundlage den missbräuchlichen Umgang mit Waffen. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, weshalb einem Automobilist wegen Strassenverkehrsdelikte die Waffen weggenommen werden müssen, denn der Schütze, Jäger, Waffensammler etc. kann mit Waffen durchaus sorgfältig umgehen, obschon er Strassenverkehrsregeln verletzt hat. Das Bundesgericht sah sich veranlasst, für die Notwendigkeit einer Waffenbeschlagnahmung eine Begründung zu geben, die aufhorchen lässt.

„Mit Blick auf die besondere Gefährlichkeit der vom Waffengesetz erfassten Gegenstände erscheint es ausserdem sachgerecht zu verlangen, dass Personen, die derartige Gegenstände besitzen wollen, sich als besonders zuverlässig erweisen. Dass diese Zuverlässigkeit Personen abgesprochen wird, die wiederholt Vergehen oder Verbrechen begangen haben, ist vertretbar, selbst wenn insoweit kein Bezug zu Gewalt oder Waffen bestand. Immerhin offenbart eine Person, die derart strafrechtlich aufgefallen ist, unwiderstreitbar eine Tendenz, es mit der Wahrung der Rechtsordnung nicht besonders Ernst zu nehmen und dabei auch nicht nur (leichtere) Uebertretungen zu begehen.“

Für diese Argumentation kann man gegebenenfalls noch Verständnis aufbringen, wenn ein Waffenbesitzer zwei massive Geschwindigkeitsübertretungen innerorts oder zweimal in schwer angetrunkenem Zustand Auto gefahren ist, was auf eine besondere Rücksichtslosigkeit und Unzuverlässigkeit schliessen lässt. Nun gibt es aber auch Vergehen, die keinerlei Rückschlüsse zulassen, dass der Automobilist die Rechtsordnung nicht Ernst nimmt.

Fährt ein Automobilist im Kolonnenverkehr aus Unaufmerksamkeit in das vordere Fahrzeug hinein und wird dabei ein Insasse verletzt, der Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung stellt, erfolgt ein Strafregistereintrag wegen eines Vergehens. Passiert das dem Autofahrer ein zweites Mal bevor der erste Strafregistereintrag gelöscht ist, weist er zwei Einträge wegen eines Vergehens auf und die Waffen werden beschlagnahmt. In diesem Fall ist die waffenrechtliche Sanktion auch unter Beachtung der Meinung des Bundesgericht nicht nachvollziehbar.

Tatsache ist nun einmal, dass der Gesetzgeber selber keine Differenzierung vorgenommen hat und den Hinderungsgrund einzig und allein an das Bestehen von zwei Strafregistereinträgen wegen eines Vergehens anknüpft, ungeachtet irgendeiner kriminellen Energie. Dies könnte nur der Gesetzgeber bei einer nächsten Waffengesetzrevision ändern.

Auch wenn die Beschlagnahmung der Waffen aus dem Besitz eines solchen „Vorbestraften“ auf Grund des geltenden Gesetzes rechtlich begründet ist, sollte dies jedoch nicht automatisch dazu führen, dass die beschlagnahmten Waffen in solchen Fällen sogleich vernichtet oder verwertet werden.

Bei den Hinderungsgründen gibt es solche, die **temporär** bestehen und bei denen es absehbar ist, dass sie wieder wegfallen. Die Vernichtung und Verwertung der Waffen ist aber irreversibel. Dies ist unverhältnismässig und verletzt die Eigentumsgarantie des Waffenbesitzers. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Ein 16jähriges unmündiges Kind erbt vom Vater eine grössere Waffensammlung. Die Unmündigkeit ist ein Hinderungsgrund, also müssen die Waffen beschlagnahmt werden. Da das Kind in zwei Jahren mündig wird und voraussichtlich die übrigen Waffenerwerbsvoraussetzungen erfüllt, wäre es unverhältnismässig, wenn die Waffen vernichtet oder verwertet würden. Deshalb gibt es nach der Beschlagnahmung der Waffen sinnvollere und verhältnismässigere Massnahmen, welche auch mit der Eigentumsgarantie vereinbar sind. **Bei temporären Hinderungsgründen** sollten die Waffen für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes entweder bei den Behörden oder zuverlässigen Drittpersonen solange sichergestellt bleiben, bis der Hinderungsgrund weggefallen ist. Dies ist denn auch in vielen Kantonen die gängige Praxis, welche in solchen Fällen die Waffen beschlagnahmt lassen und dem Waffeneigentümer die Möglichkeit einräumen, nach Wegfall des Hinderungsgrundes (Löschung des Strafregistereintrages etc.) die rechtmässige Wiederaushändigung zu beantragen. **Diese von vielen Kantonen gehandhabte Praxis ist sachgerecht, verhältnismässig und wahrt die Eigentumsgarantie, unter Beachtung der waffengesetzlichen Hinderungsgründe. Diesen Kantonen gebührt ein Lob für ihren waffenrechtlichen Sachverstand.**

RA Dr. Hans Wüst, Zürich